

Satzung

über die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt- und Kreisbibliothek der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf

Auf der Grundlage der §§ 4 und 73 der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 vom 31. März 2003) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner Sitzung am 24.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungs- und Gebührenordnung

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Die Stadt- und Kreisbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf. Jedermann ist berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die Bibliothek zu nutzen zum Zwecke der schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung, zur Information und Freizeitgestaltung.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises, der Schülerkarte oder eines gültigen Reisepasses mit Meldeschein.
- (2) Mit der bei der Anmeldung zu leistenden Unterschrift wird die Benutzerordnung vom Benutzer bzw. vom Erziehungsberechtigten oder vom gesetzlichen Vertreter anerkannt.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust wie auch jeder Wohnungswechsel des Benutzers oder seines gesetzlichen Vertreters ist in der Bibliothek unverzüglich zu melden.
- (5) Der Benutzerausweis ist vorzuzeigen bzw. zurückzugeben, wenn es von den Mitarbeiterinnen der Bibliothek verlangt wird. Er ist auf jeden Fall zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Bibliothekbenutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3

Entleihung, Verlängerung und Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher und andere Medien in der Regel für 4 Wochen ausgeliehen werden. Ausnahmen sind hierbei CDs, Videos und DVDs. In Ausnahmefällen kann eine Mitnahme untersagt und die Nutzung für die Bibliotheksräume festgelegt werden.
- (2) In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt oder auch vorab verlängert werden. Bücher und andere Medien, die nicht vorab verlängert wurden, können über die Entleihungsfrist hinaus verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen und andere Gründe dagegen sprechen.
- (3) Verlängerungen können bis zum Fälligkeitstermin beantragt werden. Dies kann schriftlich, persönlich oder telefonisch unter Angabe des Namens, der Benutzernummer und des Fälligkeitsdatums erfolgen. Verlangt jedoch die Bibliothek die Vorlage der entliehenen Bücher oder Medien, ist dieser Aufforderung umgehend zu entsprechen. Grundsätzlich kann die Bibliothek entliehene Bücher u. a. Medien jederzeit zurückfordern.

§ 4

Umgang mit entliehenen Büchern und anderen Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, mit Büchern und Medien sorgfältig umzugehen und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Entlehene Bücher u. a. Medien sind grundsätzlich nicht an Dritte weiterzugeben.
- (2) Jeglicher Verlust von Büchern und Medien ist unter Angabe der Gründe sofort der Bibliothek mitzuteilen. Für jeden Verlust oder jede Beschädigung ist der Benutzer bzw. sein Erziehungsberechtigter oder gesetzlicher Vertreter haftbar.
- (3) Der Benutzer sollte sich vor der Entleiherung vom ordnungsgemäßen Zustand der Bücher bzw. Medien überzeugen und die Bibliothek auf evtl. bereits bestehende Mängel aufmerksam machen, soweit dies möglich ist.
- (4) Taschen und Beutel sind in Taschenschränken aufzubewahren, die verschließbar sind. Sollten aus den Taschenschränken Gegenstände abhanden kommen, so übernimmt die Bibliothek keine Haftung dafür.
- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen können, ist der eingetragene Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter haftbar.

§ 5

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Für bestimmte Medien werden zusätzliche Gebühren nach § 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben.
- (2) Für Bücher und andere Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben wurden, ist vom Benutzer bzw. seinem Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Diese Gebühr ist auch zu entrichten, wenn eine schriftliche Mahnung nicht ergangen ist.
- (3) Bei Verlust oder starken Beschädigungen von Büchern oder anderen Medien ist der Neuwert zu ersetzen oder Schadenersatz so zu leisten, dass der Zustand, der vor der Entleiherung bestand, wieder hergestellt ist.
- (4) Versäumnisgebühren und Ersatzentgelte, die nach der 3. Aufforderung nicht beglichen werden, gelten als Ordnungswidrigkeit. Daraufhin wird auf öffentlich-rechtlichem Weg das Verwaltungsvollstreckungsverfahren wirksam. Dies trifft auch auf Medieneinheiten zu, die der Bibliothek nicht zurückgegeben wurden. Alle dadurch entstehenden Unkosten trägt der Benutzer bzw. sein Erziehungsberechtigter oder gesetzlicher Vertreter.

§ 6

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die bewusst gegen diese Ordnung verstoßen, können von der Bibliotheksleitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss aus der Bibliotheksbenutzung kann Beschwerde beim zuständigen Dezernat der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf geführt werden. Der Dezernent entscheidet über die Endgültigkeit der Beschwerde.
- (2) Während der Öffnungszeiten steht dem Leiter der Bibliothek oder den beauftragten Mitarbeitern die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 7**Gebührenordnung**

- (1) Gebühren für das Ausstellen eines Leseausweises (einmalig)
- | | |
|------------|--------|
| Ermäßigt | 2,00 € |
| Erwachsene | 3,00 € |
- (2) Benutzergebühren pro 12 Monate
- | | |
|------------|--------|
| Ermäßigt | 2,00 € |
| Erwachsene | 3,00 € |
- (Ermäßigte: Schüler, Studenten und Bürger mit Sozialpass)
- (3) Ausleihgebühr
- | | |
|---------------|-----------------|
| für CDs | 1,00 € Woche |
| für Videos | 0,50 € Woche |
| für DVDs | 1,00 €/Woche |
| für Hörbücher | 1,00 €/4 Wochen |
- (4) Eine Verlängerung um die angegebene Ausleihfrist ist in allen Fällen zur entsprechenden Ausleihgebühr möglich.
- (5) Versäumnisgebühren
Die Ausleihfrist beträgt für CDs, Videos und DVDs 1 Woche, für alle anderen Medien 4 Wochen. Eine schriftliche oder mündliche Verlängerung ist nochmals zu den oben genannten Ausleihbedingungen möglich, wenn keine Vorbestellung für diese Medieneinheit vorliegt. Erst danach werden folgende Versäumnisgebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------|
| pro überschrittene Woche | 1,00 € Medieneinheit plus Porto
(längstens bis 12 Wochen) |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------|
- Sollten auch nach 6 Wochen für CDs, Videos und DVDs bzw. 12 Wochen für die anderen Medieneinheiten keine Rückgabe erfolgen, dann wird die Vollstreckungsstelle der Stadtverwaltung die weitere Bearbeitung übernehmen.
- (6) Gebühr für eine nicht zurück gespulte Videokassette 0,50 €
- (7) Gebühr für beschädigte Medieneinheiten 3,00 €
- (8) Gebühr bei Verlust der Medieneinheit Wiederbeschaffungspreis zzgl. 3,00 € (Einarbeitungsgebühr)
- (9) Verlust des Leseausweises s. § 7 (1)
- (10) Kopien als Serviceangebot
- | | |
|--------------|--------------|
| Kopie DIN A4 | 0,08 €/Seite |
| Kopie DIN A3 | 0,15 €/Seite |
| Folie | 0,50 € |

§ 8**Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 14.11.2001 außer Kraft gesetzt.

Brand-Erbisdorf, den 25.01.2006

Zweig
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Zweig
Oberbürgermeister**